



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN GENESIS CARE PLAN

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen" oder "AGB") gelten für alle Verträge über die Bereitstellung des GENESIS CARE PLAN ("Produkt") durch die Genesis Motor Switzerland AG mit Sitz in Bahnhofstr. 62, 8001 Zürich, Tel. 0800 003 232, E-Mail ask@ch.genesis.com ("GENESIS" oder "wir") gegenüber einem Kunden ("Sie") auf Grundlage der nachstehenden AGB.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Durch die Auswahl eines optionalen Pakets des GENESIS CARE PLAN wird dieses Paket Bestandteil des Kaufvertrages über das GENESIS Fahrzeug, das durch Ihren GENESIS Händler bereitgestellt wird ("Vertrag"). In Bezug auf das Produkt ist Ihr GENESIS Händler bevollmächtigt, im Namen und auf Rechnung von GENESIS zu handeln.

Mit Unterzeichnung des Fahrzeugkaufvertrages akzeptieren Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf Wunsch können Sie Ihren GENESIS Händler bitten, Ihnen diese AGB auszudrucken.

Die Bestellung einschliesslich Ihrer personenbezogenen Daten wird von GENESIS unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen elektronisch gespeichert (Ziffer 4).

3. LEISTUNGEN

3.1 Berechtigung und Einschränkungen

Der GENESIS CARE PLAN gilt ausschliesslich für Genesis Fahrzeuge, die ursprünglich durch einen autorisierten Genesis Händler im Europäischen Wirtschaftsraum an einen Endkunden verkauft wurden. Der GENESIS CARE PLAN gilt nicht für Fahrzeuge, welche gewerblich in den Bereichen Personen- oder Gütertransport, als Leihwagen oder Mietfahrzeuge verwendet werden, falls nicht explizit im Vertrag vermerkt.

Der GENESIS CARE PLAN ist auf 5 Jahre oder 75.000 km begrenzt, je nachdem, was zuerst eintritt, ab der Erstzulassung des Fahrzeugs.

Leistungen dürfen ausschliesslich durch autorisierte GENESIS Reparaturbetriebe im Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt werden.

Das Produkt ist fahrzeugspezifisch und geht beim Verkauf auf einen neuen Eigentümer über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Pakete

Der GENESIS CARE PLAN ist in zwei verschiedenen Paketen erhältlich:

- (1) „GENESIS 5-Jahres-Care-Plan“ und
- (2) „GENESIS 5-Jahres-Care-Plan inklusive Hol- und Bringservice“.

3.3 GENESIS 5-Jahres-Care-Plan

3.3.1 Wartungs- und Inspektionsleistungen

Der GENESIS 5-Jahres-Care-Plan umfasst regelmässige Wartungs- und Inspektionsarbeiten gemäss Herstellervorgaben durch autorisierte GENESIS Händler oder Reparaturbetriebe. Die Leistungen umfassen alle im Serviceplan vorgesehenen Arbeiten entsprechend Ihrem jeweiligen Modell. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Serviceintervalle einzuhalten, insbesondere wenn diese aufgrund der Laufleistung früher fällig werden.

3.3.2 Ersatzfahrzeug-Service

Der GENESIS 5-Jahres-Care-Plan umfasst die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs während Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Garantie- und Rückrufreparaturen. Die Verfügbarkeit ist nicht garantiert. GENESIS kann gegebenenfalls eine alternative Mobilitätslösung bereitstellen.

3.3.3 Pannenhilfe („GENESIS Assistance“)

Der GENESIS 5-Jahres-Care-Plan beinhaltet eine 24/7-Pannenhilfe in ganz Europa für 5 Jahre ab Erstzulassung ohne Kilometerbegrenzung. Im Falle eines Fahrzeugdefekts kann GENESIS Assistance eine Reparatur vor Ort anbieten oder Ihr Fahrzeug zum nächstgelegenen autorisierten GENESIS Händler oder Reparaturbetrieb abschleppen. Darüber hinaus kann ein Kostenbeitrag für Mietwagen, Hotelübernachtung, Weiter- oder Rückreise, Taxifahrten, Rücktransport des Fahrzeugs aus dem Ausland sowie Lieferkosten für Ersatzteile übernommen werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den [Bedingungen der GENESIS Assistance](#).

3.4 Fahrzeug-Abhol- und Rückgabeservice (optional)

Dieses Zusatzpaket kann beim Kauf des Fahrzeugs als optionale Ausstattung gekauft werden und umfasst alle Leistungen gemäss Ziffer 3.3 sowie zusätzlich den Hol- und Bringservice Ihres Fahrzeugs für geplante Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Garantie- und Rückrufreparaturen. Der Service ist auf einen Luftlinienradius von 50 km

um einen autorisierten GENESIS Reparaturbetrieb begrenzt. Die Durchführung (Fahrer oder Transportfahrzeug) liegt im Ermessen von GENESIS.

4. DATENSCHUTZ

- 4.1 Ihre personenbezogenen Daten werden so gespeichert, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Sollten Dritte dennoch Kenntnis von Ihren Daten erlangen, haben Sie uns unverzüglich zu informieren und Ihre Zugangsdaten zu ändern. Sie sind ausserdem verpflichtet, die von Ihnen angegebenen Daten bei jeder neuen Bestellung zu aktualisieren.
- 4.2 Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Preis für den GENESIS CARE PLAN ist im Vertrag ausgewiesen und enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die Zahlung ist zusammen mit der Zahlung für das GENESIS Fahrzeug gemäss Vertrag fällig.
- 5.3 Im Falle des Zahlungsverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.
- 5.4 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch Sie ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

6. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 6.1 Die Leistungen des GENESIS CARE PLAN werden ausschliesslich durch autorisierte GENESIS Reparaturbetriebe im Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Diese handeln dabei im Auftrag von GENESIS.
- 6.3 Die Abrechnung erfolgt zwischen dem jeweiligen Reparaturbetrieb und GENESIS.
- 6.4 Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen nach Ablauf der maximalen Laufzeit oder bei Erreichen der maximalen Laufleistung. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

7. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 7.1 Der GENESIS CARE PLAN wird für die definierte maximale Laufleistung und Laufzeit ab dem Tag der Erstzulassung abgeschlossen.
- 7.2 Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

7.3 Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Sie wirksam vom Fahrzeugkaufvertrag zurücktreten oder
- das Fahrzeug zerstört, verschrottet oder dauerhaft ausser Betrieb genommen wird oder

7.4 Im Falle der ausserordentlichen Kündigung erfolgt eine anteilige Erstattung unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen.

8. MÄNGELANSPRÜCHE

8.1 Für Mängel der im Rahmen des GENESIS CARE PLAN erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus Ziffer 9 nichts Abweichendes ergibt.

8.2 Sie sind verpflichtet, Mängel gegenüber GENESIS anzuzeigen. GENESIS ist zur Nacherfüllung berechtigt, die durch einen autorisierten Reparaturbetrieb durchgeführt werden kann.

8.3 GENESIS haftet für das Verschulden der von ihr beauftragten Reparaturbetriebe nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

9. HAFTUNG

9.1 GENESIS haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Haftung von GENESIS für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, ist auf die typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertraut oder vertrauen darf.

9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für (i) die Haftung von GENESIS nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) Mängel, für die eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (in diesem Fall richtet sich die Haftung nach den Bedingungen der jeweiligen Garantie), (iii) Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iv) Vorsatz sowie (v) grobe Fahrlässigkeit eines Organs oder leitenden Angestellten von GENESIS.

- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend auch für Schadensersatzansprüche gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von GENESIS.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend auch für Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
10. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND
- 10.1 Es gilt das Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
Diese Rechtswahl gilt jedoch nicht, soweit sie dazu führen würde, dass Sie den Schutz verlieren, der Ihnen durch zwingende Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das mangels einer Rechtswahl aufgrund gesetzlicher Vorschriften anzuwenden wäre.
- 10.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die Gerichte in Zürich, sofern Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz haben, Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus der Schweiz verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
Im Übrigen ist bei Klagen von GENESIS gegen Sie Ihr Wohnsitz der Gerichtsstand.
- 10.3 Rechtlich verbindlich ist im Streitfall ausschliesslich die deutschsprachige Version dieses Dokumentes.

Stand: Juli 2026